

# Förderung thermischer Solaranlagen

## Grundfördersatz: 30 %

Seit dem 1. Januar 2024 gilt eine neue Förderrichtlinie zur "Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)" inklusive der technischen Mindestanforderungen (als Anlage der Richtlinien). Die neue Förderrichtlinie der BEG EM wurde vom BMWK über den Bundesanzeiger am 29. Dezember 2023 veröffentlicht und ist unter folgendem Link direkt zu finden:

[https://www.energiewechsel.de/KAENEFF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/bundesfoerderung-f%C3%BCr-effiziente-gebaeude-einzelmassnahmen-20231229.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.energiewechsel.de/KAENEFF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/bundesfoerderung-f%C3%BCr-effiziente-gebaeude-einzelmassnahmen-20231229.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

### Eckpunkte der neuen Richtlinienänderung (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- **Änderung der Durchführer und Antragstellung:**  
Die technische Antragstellung für die neue Heizungsförderung erfolgt **neu bei der KfW** <https://www.kfw.de> und wird voraussichtlich zum 27. Februar 2024 starten.
- **Befristung des Bewilligungszeitraumes:**  
Nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheids, ist die Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraumes von 36 Monaten umzusetzen. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- **Antragsbedingung:**  
Mit der Antragstellung wird zukünftig ein abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einem Fachunternehmen verpflichtend. Der Lieferungs- oder Leistungsvertrag muss eine aufschiebende oder auflösende Bedingung enthalten.
- **Zusätzliche, kumulierbare Boni:**

#### **Klimageschwindigkeitsbonus von 20%:**

Der **Klimageschwindigkeits-Bonus** ist für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer in Höhe von 20% für den Austausch besonders alter, ineffizienter fossiler Heizungen erhältlich. Bis 31.12.2028 beträgt dieser Bonus 20%, danach sinkt er alle zwei Jahre um 3% ab.

#### **Einkommensbonus von 30%:**

Der **Einkommens-Bonus** in Höhe von 30 % wird selbstnutzenden Eigentümern mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 40 000 Euro für Maßnahmen der Anlagen zur Wärmezeugung nur für die selbstgenutzte Wohneinheit gewährt.